

Merkblatt

Neues Stiftungsrecht ab 01. Januar 2006

Auf den 1. Januar 2006 wurden vom Bundesrat die neuen Bestimmungen des Stiftungsrechts mitsamt den entsprechenden Ausführungserlassen in Kraft gesetzt.

Die Änderungen betreffen

- das Zivilgesetzbuch (insb. Art. 81 ff ZGB);
- die Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen;
- die Handelsregisterverordnung (insb. Art. 88a und 102 ff. HRegV).

Neu müssen **sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates** in das Handelsregister eingetragen werden, und zwar ungeachtet dessen, ob sie für die Stiftung zeichnungsberechtigt sind oder nicht.

Ferner sind sämtliche Stiftungen verpflichtet, eine **Revisionsstelle** zu bezeichnen und diese in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann eine Stiftung auf Antrag des Stiftungsrates von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn die Bilanzsumme der Stiftung in den vergangenen zwei Jahren kleiner als CHF 200'000 war und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder anderen Zuwendungen aufruft.

Ist die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit, so muss dem Handelsregisteramt die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Stiftungen, welche noch nicht sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates und/oder keine Revisionsstelle eingetragen haben, müssen diese Personen **innert zwei Jahren** (somit bis Ende 2007) zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Für die Eintragung der genannten Personen sind dem Handelsregisteramt folgende Belege einzureichen:

- Anmeldung, unterzeichnet vom Präsidenten/von der Präsidentin und einem zweiten Mitglied des Stiftungsrates;
- Protokoll oder Protokollauszug über die Wahl der betreffenden Personen, original unterzeichnet vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin;
- Wahlannahmeerklärung der gewählten Personen, originalhandschriftlich unterzeichnet;
- (sofern die Revisionsstelle ihren Sitz nicht im Kanton Basel-Landschaft hat) aktueller Handelsregisterauszug über die Revisionsstelle (Fotokopie genügt).

Gemäss Art. 83a ZGB müssen die Revisoren von der Stiftung unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder einem anderen Stiftungsorgan angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben noch Destinatäre der Stiftung sein.

